



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1991

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	19. 2. 1991	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	168
	5. 2. 1991	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420)	176
	6. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1991	175

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 19. Februar 1991**

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 31 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV. NW. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.7 bis 2.72 werden durch folgende Nummer ersetzt:

„2.7 Getränkeschankanlagenverordnung“

b) Die Nummer 4.5 erhält folgende Fassung:

„4.5 EG-Kontrollrichtlinienverordnung“

c) An die Nummer 10.3 werden folgende Nummern angefügt:

„10.4 Pentachlorphenolverbotsverordnung“

11 Gentechnikgesetz

11.1 Gentechnikgesetz“

2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.7 bis 2.7.2.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.7	Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV) vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044)		
2.7.1	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	OrdB/BA
2.7.2	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	OrdB/BA
2.7.3	§ 5 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	RP/LOBA
2.7.4	§ 6 Abs. 3	Entscheidung über die Konformität des Baumusters auf Antrag des Herstellers	RP/LOBA
2.7.5	§ 7 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme – auf Antrag des Betreibers	OrdB/BA
2.7.6	§ 8 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme	OrdB/BA
2.7.7	§ 12 Abs. 1	Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen	OrdB/BA
2.7.8	§ 12 Abs. 2	Entscheidung über die Verlängerung oder Verkürzung der Fristen für Druckprüfungen durch den Sachverständigen	OrdB/BA
2.7.9	§ 12 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme – auf Antrag des Betreibers	OrdB/BA
2.7.10	§ 12 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung des Sachverständigen	OrdB/BA
2.7.11	§ 13 Abs. 5 und 6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall und Entgegennahme der Abschrift der Bescheinigung des Sachverständigen	OrdB/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.7.12	§ 14	Entgegennahme der Mängelanzeige des Sachverständigen	OrdB/BA
2.7.13	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation sowie Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit einer Prüforganisation	MAGS/MWMT, sofern die technische Überwachungsorganisation bzw. die Prüforganisation ausschließlich im Bergbau tätig werden sollen
2.7.14	§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4	Entgegennahme der Unterrichtung über die Nichtbeachtung von Prüfverschriften	OrdB/BA
2.7.15	§ 16	Verlangen des Nachweises der Sachkunde	OrdB/BA
2.7.16	§ 17	Entgegennahme der Unfall- und Schadenanzeige sowie Verlangen der sicherheitstechnischen Beurteilung durch einen Sachverständigen	OrdB/BA
2.7.17	§ 20 Abs. 1	Entscheidung über nachträgliche Anordnung von Auflagen	OrdB/BA

b) Die Nummern 4.5 bis 4.54 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.5	Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (EGKontrollRV) vom 6. Juni 1990 (BGBl. I S. 1003)		
4.5.1	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme der Angaben der Kontroll- und Ahndungsbehörden und Übermittlung an den Bundesminister für Verkehr und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	MAGS

c) Die Nummern 4.7 bis 4.7.3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.7	Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1990 (BGBl. I S. 1484)		
4.7.1	§ 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 6	Aufforderung zur Vorlage oder Einsendung der aufzubewahrenden Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.7.2	§ 4 Abs. 1 und 2	Aufforderung zur sofortigen oder nachträglichen Vorlage einer Bescheinigung oder eines geeigneten Nachweises	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.7.3	§ 5 Abs. 2	Ausstellung einer Bescheinigung; Eintragung in das persönliche Kontrollbuch	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA
4.7.4	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Arbeitsunterbrechungen	Straßenverkehrsämter
4.7.5	§ 6 Abs. 7 Satz 5	Aufforderung zur Vorlage der mitzuführenden Arbeitszeitnachweise	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung: PolB, im übrigen GAA/BA

- d) In der Nummer 8.1.4.4 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Wörter „RP für die Beförderung mit Bahnen, für die das Landeseisenbahngesetz gilt, sowie“ gestrichen.
- e) In der Nummer 8.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
- f) Nach Nummer 8.2.7.4 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.7.5	§ 63 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Ersatzdosis bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung	Zuständig sind die in Nummer 8.2.7.3 genannten Behörden

- g) Die bisherigen laufenden Nummern 8.2.7.5 bis 8.2.7.11 werden durch die laufenden Nummern 8.2.7.6 bis 8.2.7.12 ersetzt.
- h) In der Nummer 8.4.1.2 werden in der Spalte „zuständige Behörde“ nach dem Wort „Zuständigkeitsbereich“ die Wörter „/RP für Lehrer an allgemein bildenden Schulen“ eingefügt.
- i) Die Nummern 9.1 bis 9.1.8.1 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 9.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
- bb) In der Nummer 9.1.1.1 wird in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ in der Ziffer 1 Buchstabe d) die Zahl „, 4.11“ gestrichen.
- cc) Die Nummern 9.1.1.2 bis 9.1.1.7 werden wie folgt neugefaßt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.1.2	§§ 8, 9 Abs. 1 und 2	Entscheidung über die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides und Verlängerung der Frist zur Antragstellung	Zuständig ist die in Nummer 9.1.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.1.1.3	§ 10 und § 15 Abs. 2	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren	Zuständig ist die in Nummer 9.1.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.1.1.4	§ 15 Abs. 1 Satz 3	Verlängerung der Frist zur Entscheidung über einen Änderungsgenehmigungsantrag	RP/LOBA
9.1.1.5	§ 15a Abs. 1 und 3	Zulassung vorzeitigen Beginns und Forderung der Sicherheitsleistung	Zuständig ist die in Nummer 9.1.1.1 aufgeführte Genehmigungsbehörde
9.1.1.6	§ 16	Entgegennahme von Änderungsmitteilungen und Mitteilungen über beabsichtigte Stillegungen	GAA/BA
9.1.1.7	§ 17 Abs. 1, 2, 3a und 5	Nachträgliche Anordnungen	GAA/BA

- dd) In der Nummer 9.1.3.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ nach den Wörtern „§ 26“ die Wörter „,Abs. 1“ eingefügt.
- ee) Die Nummern 9.1.3.3 bis 9.1.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.3.3	§ 28	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen und Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten	GAA/BA
9.1.3.4	§ 29	Anordnung kontinuierlicher Messungen	GAA/BA
9.1.3.5	§ 29a Abs. 1 und 4	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen und Entgegennahme der Ergebnisse	GAA/BA
9.1.3.6	§ 31	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungsergebnissen	GAA/BA
9.1.3.7	§ 31a Abs. 4	Stellungnahme zu sicherheitstechnischen Regeln	MURL/MWMT ¹

¹ Anmerkung zu Nr. 9.1.3.7:

MWMT, sofern die sicherheitstechnischen Regeln sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, die der Bergaufsicht unterstehen.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.4	Vierter Teil des Gesetzes	Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen, Bau und Änderung von Straßen- und Schienenwegen	
9.1.4.1	§ 40 Abs. 2	Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsbeschränkungen	MURL
9.1.4.2	§ 42 Abs. 3	Festsetzung der Entschädigung	RP

- ff) In der Nummer 9.1.5 erhält die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ folgende Fassung:
„Überwachung der Luftverunreinigung; Emissionskataster; Luftreinhaltepläne; Lärminderungspläne“
gg) Nach Nummer 9.1.5.5 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.5.6	§ 47a Abs. 1	Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt	Gemeinde; LI
9.1.5.7	§ 47a Abs. 2	Aufstellung von Lärminderungsplänen	Gemeinde im Benehmen mit LI
hh)	In der Nummer 9.1.6 erhält die Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§§ 52, 52 a“ und werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „sowie Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation“ angefügt.		
ii)	In der Nummer 9.1.6.4 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „§ 38 Satz 3“ durch die Wörter „§ 38 Abs. 2“ und in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „KrOrdB“ durch das Wort „OrdB“ ersetzt.		
jj)	Die Nummer 9.1.6.5 wird gestrichen.		
kk)	Die Nummer 9.1.6.6 erhält in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Fassung „9.1.6.5“ und in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wird nach den Wörtern „§§ 40“ das Wort „Abs. 1“ eingefügt.		
ll)	Die Nummer 9.1.6.7 erhält in der Spalte „Lfd. Nr.“ die Fassung „9.1.6.6“. In der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wird die Ziffer „57“ durch die Ziffer „58 d“ ersetzt.		
mm)	Als neue Nummer 9.1.6.7 wird folgende Nummer angefügt:		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.6.7	§ 52 a	Entgegennahme von Mitteilungen zur Betriebsorganisation	GAA/BA
nn)	In der Nummer 9.1.7 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „und eines Störfallbeauftragten“ angefügt.		
oo)	Nach Nummer 9.1.7.3 werden folgende Nummern eingefügt:		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.1.7.4	§ 58 a Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines Störfallbeauftragten	GAA/BA
9.1.7.5	§ 58 c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über die Bestellung eines Störfallbeauftragten	GAA/BA
9.1.7.6	§ 58 c Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten	GAA/BA
pp)	In der Nummer 9.1.8.1 werden in den Spalten „Anzuwendende Rechtsnorm“ und „Verwaltungsaufgabe“ jeweils die Wörter „und 7a“ angefügt und in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Wörter „9.1.6.3 und“ gestrichen.		

- j) Die Nummern 10.1 bis 10.1.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) in der jeweils geltenden Fassung		
10.1.1	§ 16 e Abs. 3	Bezeichnung der medizinischen Einrichtungen	MAGS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.1.2	§ 19 a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übergabe der Unterlagen und den Abschluß der schriftlichen Vereinbarung	MURL
10.1.3	§ 19 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b	Feststellung im Einzelfall über die Verwertbarkeit einer Prüfung	MURL
10.1.4	§ 19 b Abs. 1	Erteilung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	MURL
10.1.5	§ 19 c Abs. 1	Mitwirkung bei der Erstellung des Berichts	MURL
10.1.6	§ 21	Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen	
10.1.6.1	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	<p>Überwachung</p> <p>a) des Inverkehrbringens oder Einführens anmeldepflichtiger oder anmeldefreier Stoffe insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach den § 4, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3</p> <p>b) der Einhaltung der Mitteilungspflichten nach §§ 16 bis 16e</p> <p>c) der Einhaltung der Aufbewahrungspflicht nach § 20 Abs. 5</p> <p>und in Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6</p>	In Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen GAA/BA
10.1.6.2	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der Bestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie über Verbote und Beschränkungen (§§ 13 bis 15 und 17 sowie hierzu erlassene Rechtsverordnungen) und in Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	In Einzelhandelsbetrieben: KrOrdB, im übrigen GAA/BA
10.1.6.3	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der nach § 19 erlassenen Rechtsverordnungen und in Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	GAA/BA
10.1.6.4	Abs. 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Vorschriften des Sechsten Abschnitts und in Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	MURL
10.1.7	§ 22 Abs. 1 und 1a	Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen sowie von Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung	ZfS
10.1.8	§ 23 Abs. 1 bis 2	Anordnungen zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Gesetz oder gegen die nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie Untersagung der betroffenen Arbeit und Verlängerung der Anordnungen aus wichtigem Grund	Zuständig sind die in Nrn. 10.1.6.1 bis 10.1.6.4 genannten Behörden
10.1.9	§ 26 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwaltungsaufgaben die in Nrn. 10.1.6.1 bis 10.1.6.4 genannten Behörden

- k) In der Nummer 10.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.

l) Die Nummer 10.2.2.2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.2.2	§ 18 Abs. 3 und 4	Verlangen und Entgegennahme der Mitteilung der ermittelten Werte und Verlangen der Ermittlung von Konzentrationen und Toleranzen	GAA/BA

m) Die Nummer 10.2.2.6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.2.6	§ 25 Abs. 4 Satz 2 und 4	Anerkennung von Lehrgängen und Teilnahme an den Prüfungen	RP

n) Die Nummer 10.2.3.2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.3.2	§ 31 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Unterrichtung der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle und Entgegennahme der ärztlichen Mitteilung	GAA/BA

- o) In der Nummer 10.2.8.2 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ das Wort „Abs. 3“ durch das Wort „Abs. 6“ ersetzt.
- p) In der Nummer 10.2.8.3 wird in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ das Wort „Abs. 5“ durch das Wort „Abs. 8“ ersetzt.
- q) Nach der Nummer 10.3.3 werden folgende neue Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.4	Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235)		
10.4.1	§ 2 Abs. 2 und 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1	RP/LOBA
11.1	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) in der jeweils geltenden Fassung		
11.1.1	Erster Teil des Gesetzes	Allgemeine Vorschriften	
11.1.1.1	§ 6 Abs. 3	Anforderung und Entgegennahme von Aufzeichnungen des Betreibers	GAA
11.1.2	Zweiter Teil des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen	
11.1.2.1	§ 8 Abs. 1, 3 und 4	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen oder über die Erteilung einer Teilgenehmigung	RP
11.1.2.2	§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1	Entgegennahme der Anmeldung der Errichtung, des Betriebs und der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sowie der Durchführung weiterer gentechnischer Anlagen	RP
11.1.2.3	§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3	Entscheidung über die Anlagengenehmigung sowie die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten	RP
11.1.2.4	§ 11	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren	RP

11.1.2.5	§ 12	Aufgaben der zuständigen Behörde im Anmeldeverfahren	RP
11.1.2.6	§ 12 Abs. 8	Untersagung der Durchführung ange meldeter gentechnischer Arbeiten	RP
11.1.2.7	§ 12 Abs. 9	Zustimmung zum Beginn vor Ablauf der Frist	RP
11.1.3	Dritter Teil des Gesetzes	Maßnahmen in bezug auf Freisetzung und Inverkehrbringen	
11.1.3.1	§ 16 Abs. 4	Abgabe einer Stellungnahme vor Er teilung der Genehmigung für eine Freisetzung	MURL
11.1.4	Vierter Teil des Gesetzes	Gemeinsame Vorschriften	
11.1.4.1	§ 18 Abs. 1	Durchführung des Anhörungsverfah rens	RP
11.1.4.2	§ 19 Satz 3 (auch in Verbindung mit § 12 Abs. 7)	Anordnung nachträglicher Auflagen	GAA
11.1.4.3	§ 20	Anordnung der einstweiligen Einstel lung der Tätigkeit	GAA
11.1.4.4	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme der Anzeige neuer In formationen	GAA
11.1.4.5	§ 25 Abs. 1 bis 3	Überwachung der Errichtung und des Betriebs genehmigungsbedürftiger und anmeldepflichtiger Anlagen sowie der dort durchgeführten gentechni schen Arbeiten und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3	GAA
11.1.4.6	§ 25 Abs. 1 bis 3	Überwachung hinsichtlich der Freisetzung und des Inverkehrbringens und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 25 Abs. 2 und 3	GAA
11.1.4.7	§ 26 Abs. 1 bis 3	Untersagung des Betriebs der Anlage, der gentechnischen Arbeiten, der Freisetzung und des Inverkehrbringens so wie Anordnung der vollständigen oder teilweisen Stilllegung oder Beseitigung der Anlage	GAA
11.1.4.8	§ 26 Abs. 4	Untersagung des Vertriebs bestimmter Produkte	RP
11.1.5	Sechster Teil des Gesetzes	Straf- und Bußgeldvorschriften	
11.1.5.1	§ 38	Verfolgung und Ahndung von Ord nungswidrigkeiten	Entsprechend ihren Überwachungsaufgaben, die nach Nrn. 11.1.4.5 und 11.1.4.6 zuständigen Behörden
11.1.6	Siebter Teil des Gesetzes	Übergangs- und Schlußvorschriften	
11.1.6.1	§ 41 Abs. 1	Entgegennahme der Nachweise	GAS

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1991

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Für den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1991**

Vom 6. März 1991

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1991 vom 17. Januar 1991 (GV. NW. S. 20) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird der Studiengang Mikroelektronik neu aufgenommen und für diesen für das 2. Fachsemester an der Fachhochschule Düsseldorf die Zahl „10“ ausgebracht.
2. In § 1 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Abweichend von § 51 Abs. 5 der VergabeVO NW muß ein Zulassungsantrag für den Studiengang Mikroelektronik an der Fachhochschule Düsseldorf bis zum **T. 2. April 1991** (Ausschlußfrist) bei der Fachhochschule eingegangen sein.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1991

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1991 S. 175.

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zum
Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237),
zum Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22)
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
und zum Rundfunkgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420)**

Vom 5. Februar 1991

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 1991 – 1 BvF 1/85, 1 BvF 1/88 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 3 Absatz 3, 7, 8 und 9, § 13 Absatz 1 Nummer 4, § 15, §§ 27 bis 29, § 33 Absatz 2, § 47 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 27) sowie § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 Satz 3, § 11, § 12 Absatz 3, §§ 23 bis 30, § 55 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 6) sind – teilweise nach Maßgabe der Gründe – mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. § 3 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 6) ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1991

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Clement

– GV. NW. 1991 S. 176.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359